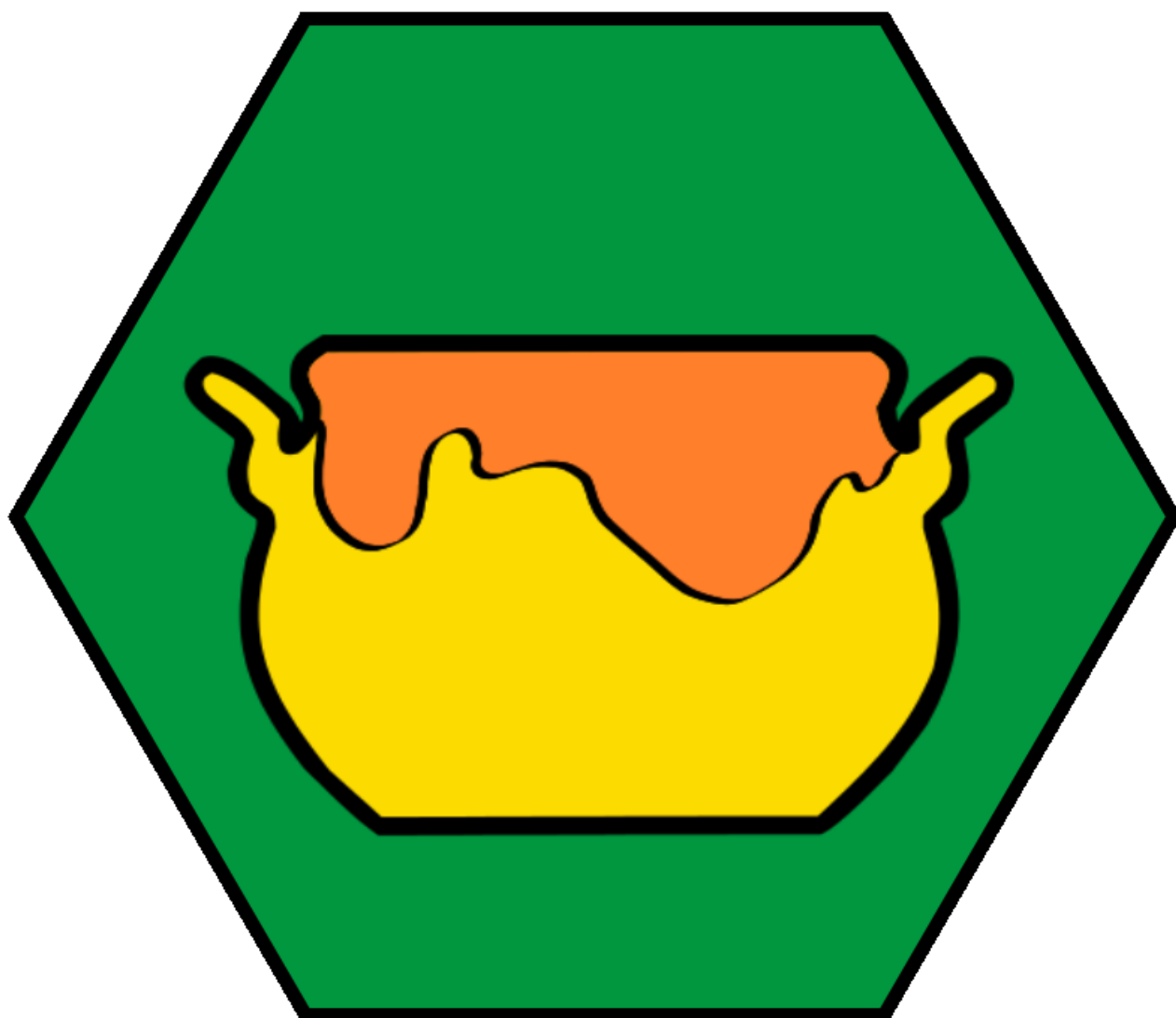


**S a t z u n g**  
des  
**Bienezuchtverein 1907 Düppenweiler e.V.**



## Präambel

Der Bienenzuchtverein von 1907, Düppenweiler, gibt sich auf Beschluss seiner Mitglieder in der Versammlung vom 24.02.19 hiermit eine neue, zeitgemäße und den Zielen und Aktivitäten des Vereins angepasste Satzung.

## § 1

### Name

Der Verein führt den Namen:

„ Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V.“

Er ist ein Zusammenschluss der Imker und Bienenzüchter im Ortsteil Düppenweiler der Gemeinde Beckingen und Umgebung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Beckingen und ist beim Amtsgericht Merzig/Saar unter dem Namen „Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V.“ eingetragen.

## § 3

### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenzucht, insbesondere:

1. die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht,
2. die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
3. die Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
4. die Förderung der lebenswichtigen Befruchtung der Obstblüten und der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und
5. die Förderung des Naturschutzes und die Landschaftspflege.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern gleichermaßen im Interesse der Allgemeinheit zur Förderung der Tierzucht und zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung, insbesondere der bedrohten Wildpflanzen, durchgeführt.

Dabei sind Schutz der Natur, der Biodiversität und damit die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes, das erklärte Ziel des Vereins.

## § 5

### Aufgaben

1. Koordinierung aller imkerlichen und damit verbundenen organisatorischen Aufgaben der im Verein organisierten Mitglieder.
2. Die planmäßige Gestaltung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit.
3. Beratung der Imker über zeitgemäße, wirtschaftliche Bienenzucht, Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Reinzuchtbestrebungen und Bestrebung zu einer friedlichen Bienenrasse.
4. Beratung der Imker über Gesunderhaltung der Bienen, über Diagnose und Bekämpfung von Bienenkrankheiten sowie dazu erforderliche organisatorische Maßnahmen.
5. Förderung, Pflege und Verbesserung der Bienenweide, durch Neupflanzungen, Ausbringung von Samen und Schutz für die vom Aussterben Wildpflanzenarten.

6. Schutz und Pflege der kleinen roten Waldameise sowie deren Vermehrung in den umliegenden Wäldern.
7. Beratung der Imker in allen sonstigen imkerlichen Fragen, wie Wanderung, Anschaffung von Zuchtköniginnen und Zuchtvölkern oder bei Fragen zum Rechts- und Versicherungsschutz bei der Bienenhaltung.

## § 6

### Zielsetzung

Im Interesse einer ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit und der Erreichung des Vereinszieles zum Wohle der Bevölkerung wird festgelegt:

1. Der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. hat kein anderes Ziel, als der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht.
2. Der Verein erstrebt weder Gewinn, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen persönlicher Art. Dabei sind jedoch diejenigen Mittel ausgenommen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Bienenzucht dienen.
3. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen, welcher Art auch immer, begünstigen.
4. Wenn der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. vorübergehend Vermögen ansammeln sollte, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke zur Förderung und Verbreitung der Bienenzucht in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem die erforderliche Höhe erreicht und die Durchführung der geplanten Maßnahme sichergestellt ist.
5. Die Vereinsziele werden unmittelbar durch die Organe des Vereins und seine Mitglieder erfüllt.
6. Der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. kann die ehrenamtliche Hilfe geeigneter Imker oder anderer Personen oder Institutionen, ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft in einem Bienenzuchtverein, in Anspruch nehmen, wenn es der Zielsetzung des Vereins dient.

## § 7

### Entstehung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich beim Vorstand nachsuchen und gewillt sind, Zweck, Aufgaben und Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
2. Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr können auf Antrag der Eltern als Anwärter aufgenommen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres werden sie dann als ordentliches Mitglied übernommen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. verdient gemacht haben.
5. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins.
6. Mit der Aufnahme in den Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. ist die Anerkennung und Beachtung dieser Satzung unmittelbar verbunden.
7. Bei Ablehnung – auch bei nur teilweiser Ablehnung – der Satzung, gilt eine Aufnahme in den Verein als nicht beantragt.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mitgeteilt.

Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, voll bezahlt werden.

2. Durch den Tod des Mitgliedes:

Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Über die beim sofortigen Ausscheiden (Tod) noch zu entrichtenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Durch den Ausschluss des Mitgliedes:

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann auch durch Ausschluss erfolgen. Als Gründe hierfür gelten die fortgesetzte, vorsätzliche Missachtung dieser Satzung, Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder Schädigung des Vereins in irgendeiner anderen Form. Über einen Ausschlussantrag muss der Vorstand beraten und dem betroffenen Mitglied genügend Zeit zu einer Rechtfertigung geben. Daran anschließend entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Sollte der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, so hat dieses Mitglied, binnen 4 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses, das Recht, sich mit einer schriftlichen Beschwerde nebst Begründung an den Vorstand des Vereins zu wenden.

Der Vorstand muss daraufhin die Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern endgültig entscheidet.

Der Ausschließungsbeschluss, mit Begründung, ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Er wird bei der Beschlussfassung sofort wirksam.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung gezahlter Beiträge.

## § 9

### Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben. Auch haben sie das Recht, Wünsche und Anregungen vorzubringen, sowie Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf fachliche Beratung im Sinne des § 5 dieser Satzung.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Benutzung von Einrichtungen und Hilfsmitteln, soweit diese mit den Mitteln des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. angeschafft wurden.

## § 10

### Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet;

1. bis zum 31.03. die Zahl der Wirtschaftsvölker des entsprechenden Jahres sowie deren Standort dem Vorstand aus versicherungstechnischen und organisatorischen Gründen mitzuteilen,
2. die Satzung und die Beschlüsse des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. soweit es sich um Bienenhaltung handelt gewissenhaft zu befolgen,
3. den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu zahlen. Ist ein Mitglied mehr als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte,
4. dem Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 11

### Datenschutz

Der Ortsverein Düppenweiler speichert in einem Verwaltungsprogramm (OMV) von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten (pbD): Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail, Völkerzahl und Honigschulungslehrgang.

Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB), zum Landesverband der Saarländischen Imker (LSI), zum Kreisverband Merzig und zum Ortsverein Düppenweiler sowie der Versicherungsbeitrag gespeichert.

Beim Austritt eines Mitgliedes werden die Daten zum Jahresende gelöscht.

Nutzungs- und Zugangsrechte für diese personenbezogenen Daten haben auch der Kreisverband der Imker im Kreis Merzig, in dem der Bienenzuchtverein Düppenweiler Mitglied ist, der LSI und der DIB.

Den Organen des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. und seinen Mitgliedern ist es untersagt die gespeicherten personenbezogenen Daten, die nach dem Bundesdatengesetz geschützt sind, für welche Zwecke auch immer, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu einem anderen als dem zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, zu verarbeiten, bekanntzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit und Mitgliedschaft.

Wer hiergegen verstößt, muss – bei einer Anzeige des Geschädigten – mit einer Bestrafung rechnen.



## § 12

### Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge zum Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. sollen die dem Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Kosten und die zusätzliche Verpflichtungen rund um den Lehrbienenstand decken.

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag an den Deutschen Imkerbund (DIB), dem Landesverband der Imker im Saarland (LSI), den Kreisverband der Imker im Kreis Merzig-Wadern und dem Mitgliedsbeitrag an den Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V.
2. Die Beiträge an den DIB, LSI und den Kreisverband der Imker im Kreis Merzig-Wadern werden den Mitgliedern entsprechend der Festlegung in den jeweiligen Verbänden weiterbelastet.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied der vom LSI in Rechnung gestellte Versicherungsbeitrag und Werbebeitrag erhoben.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zum Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Der festgelegte Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig zu zahlen.

## § 13

### Organe des Vereins

Die Organe des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. sind:

a) Der Vorstand bestehend aus:

- geschäftsführendem Vorstand im Sinne des BGB
- erweitertem Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

## § 14

### Der Vorstand

#### 1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem

##### a) geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzender (Stellvertreter)

##### b) erweiterten Vorstand

Schriftführer

Vereinskassierer (Schatzmeister)

Obleute, sofern vorhanden

#### 2. Vertretung des Vereins:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden – als Stellvertreter- vertreten. Jeder ist für sich allein nach §26 BGB vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

#### 3. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

#### 4. Vereinskassierer:

Vereinskassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vereinskassierers und des 1. Vorsitzenden.

Als Vereinskassierer - zugleich Schatzmeister des Vereins – darf nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, das mit dem 1. Vorsitzenden weder verwandt noch verschwägert ist.

5. Auslagenersatz:

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Sie haben aber Anspruch auf Ersatz aller Barauslagen, die sie in Ausführung ihrer Ämter aufwenden. Dies gilt auch sinngemäß für diejenigen Personen oder Imker gemäß § 6 Ziffer 6. Ausnahmen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

## § 15

### Obleute

Die Obleute gehören zum erweiterten Vorstand nach § 14 Abs.1 b).

1. Sachgebiete können sein:

Gesundheitswesen, Königinnenzucht, Honig- und Marktüberwachung, Bienenweide, Wanderung, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Angelegenheiten, Rechtsberatung, Versicherungswesen, Umweltschutz, Nachwuchsförderung.

2. Die Obleute werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstandes gewählt. Den Obleuten können auch mehrere Sachgebiete zugeordnet werden.

3. Als Obleute können nur ordentliche Mitglieder des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. gewählt werden, die nachweislich durch fachliche Vorbildung, Erfahrung und Schulung die erforderliche Qualifikation zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben innerhalb des Sachgebietes erfüllen.

4. Für die Obleute gelten die §§ 10 Abs. 2,3,4 sowie § 14 Abs. 5 und § 21 Abs. 1 sinngemäß.

5. Erster sowie zweiter Vorsitzender, Vereinskassierer und Schriftführer können ebenfalls als Obleute gewählt werden. In diesem Fall erhalten sie jedoch keine weitere Stimme in den Vorstandssitzungen.

## § 16

### Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbst.
2. Den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen.
3. Die Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und gewissenhaft auszuführen.
4. Die Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zu verwalten.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse.  
Die Beschlussfassung erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten.
6. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinskassierer haben den 1. Vorsitzenden zu unterstützen.

## § 17

### Vorstandssitzungen

1. Der 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende – hat, wenn die Führung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. es erforderlich macht, Vorstandssitzungen einzuberufen.
2. Die Einberufung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt haben.
3. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mündlich oder schriftlich mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen, mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## § 18

### Niederschriften über Vorstandssitzungen

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Dies kann auch im geführten Vereinsbuch (Protokollbuch) erfolgen.

Die Niederschrift muss die wesentlichen Punkte und die Beschlüsse – Letztere im Wortlaut – enthalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 19

### Beschlüsse des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes sind den ordentlichen Mitgliedern des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, die der Vorstandssitzung folgt, bekannt zu geben und – soweit es sich um Angelegenheiten der Mitgliederversammlung handelt – deren Zustimmung einzuholen.

## § 20

### Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen

1. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen führt mit Stimmrecht der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
2. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende nicht anwesend, haben die übrigen Vorstandsmitglieder bzw. die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder einen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu wählen.
3. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter – eröffnet und schließt die Sitzung bzw. die Mitgliederversammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
4. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter – hat bei persönlichen Angriffen dem Wortführer das Wort zu entziehen und unverzüglich dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen.

## § 21

### Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen müssen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, einberufen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand beliebig oft eine Versammlung einberufen. Jedoch muss der Vorstand im Januar oder Februar eines jeden Jahres die Mitglieder zur 1. Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler erfolgt schriftlich (bspw. per Post oder e-Mail) jeweils mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.  
Zudem sollte der Versammlungstermin nach Möglichkeit im Mitteilungsblatt der Gemeinde Beckingen bekannt gemacht werden.
3. Bei der Einladung werden Ort, Zeit, Datum und die Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Der Vorstand hat an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei jedes Vorstandsmitglied auch sein Stimmrecht auszuüben hat.
5. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 22

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer.
3. Nach Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung von Mitglieder- und sonstigen Beträgen.
5. Alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte, soweit ein Beschlussentwurf vorliegt.

6. Ausgaben über Einzelbeträge, die einen Vereinskostend von 1.500€ (Eintausendfünfhundert Euro) unterschreiten. Diese Rücklage dient der Erledigung des Tagesgeschäftes sowie evtl. notwendiger Reparaturen am Lehrbienenstand.
7. Aufnahme eventuell erforderlicher Darlehen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
9. Die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat und der Antragsteller sich an die Mitgliederversammlung wendet. Diese entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder endgültig.
10. Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
11. Zusammenschlüsse mit anderen Bienenzuchtvereinen.
12. Auflösung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V.

## § 23

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1.

Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 2.

Die Einladung erfolgt an die Mitglieder wie in § 21 Abs. 2, 3, beschrieben.

Die Einladung hat zu erfolgen, wenn einer der nachfolgenden Punkte vorliegt:

1. Zahlungsunfähigkeit des Vereins oder Verschuldung des Vereins.
2. Bei schriftlichem Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden.
4. Bei Rücktritt des 2. Vorsitzenden.
5. Bei Rücktritt eines Teiles des Vorstandes und damit bedingter Beschlussunfähigkeit.

Die Abwicklung der außerordentlichen Versammlung geschieht, wie bei der Mitgliederversammlung gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5.

## § 24

### Anträge zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung

Anträge auf Beschlussfassung können stellen:

1. Der 1. Vorsitzende,
2. die einzelnen Vorstandsmitglieder und
3. jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V..

Die Anträge für die ordentliche und außerordentliche Versammlung müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter (gemäß § 14 Abs. 2) vorliegen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen und diese dann vor Versammlungsbeginn jedem anwesenden Mitglied, schriftlich zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

Anträge, die erst in der Versammlung eingebracht und zur Beschlussfassung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

## § 25

### Bekanntgabe von Anträgen

Anträge, die die Auflösung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. oder die Änderung dieser Satzung zum Gegenstand haben, können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn alle ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung schriftlich den Wortlaut, die Begründung und den Namen des Antragstellers zu ihrer Information erhalten.



## § 26

### Stimmabgabe

1. Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied hat seine Stimme persönlich in der Versammlung abzugeben.  
Eine Vertretung im Stimmrecht bei vorübergehender Abwesenheit ist nicht gestattet.
2. Vorstandsmitglieder haben in eigener Angelegenheit, sowie bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
3. Das Abstimmungsergebnis muss zahlenmäßig in der Niederschrift: JA -, NEIN – Stimmen und ENTHALTUNGEN festgehalten werden.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 27

### Wahlausführung

1. Liegt kein besonderer Antrag aus der Versammlung vor, wird die Beschlussfassung per Akklamation (mit Handzeichen) durchgeführt. Diese gilt auch für die Wahl des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1.
2. Nur auf besonderen Antrag muss geheime Wahl erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

## § 28

### Auskunftsrecht und Auskunftspflicht

1. Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, in den Mitgliederversammlungen des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu erhalten, die mit dem Gegenstand der Tagesordnung zusammenhängen.
2. Die Auskunft muss einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen und darf weder inhaltlich falsch noch wissentlich unvollständig sein.
3. Durch die Auskunft dürfen aber die berechtigten Belange, schwebende oder noch nicht abgeschlossene Verhandlungen des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. nicht gefährdet werden.

## § 29

### Niederschrift

Über den Verlauf jeder Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Dafür führt der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. ein eigenes, seitennummeriertes Protokollbuch.

Die Niederschrift bzw. Eintragung muss Ort und Datum, die Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden, sowie Art und Ergebnis der Abstimmung enthalten. Beschlüsse werden im Wortlaut der Beschlussfassung festgehalten.

Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

## § 30

### Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift einer Versammlung wird in der nächsten, folgenden Versammlung den anwesenden Mitgliedern vorgelesen.

Da der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. ein Protokollbuch führt, in das alle Niederschriften eingetragen werden, und welches beim Schriftführer verbleibt, so hat der 1. Vorsitzende die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste in seine Akten zu nehmen.

## § 31

### Nichtigkeit von Beschlüssen

Ein Beschluss ist nichtig:

1. Wenn die Versammlung, in der er gefasst wurde, nachweislich nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, dass dieser Mangel durch einen einstimmigen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder behoben wurde.
2. Wenn der Beschluss nicht ordnungsgemäß im Wortlaut und Abstimmungsergebnis in der Niederschrift enthalten ist.

3. Wenn der Beschluss mit dem Wesen und den Aufgaben des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. - gemäß der Satzung – unvereinbar ist.
4. Wenn der Beschluss gesetz-, rechts- und satzungswidrig ist oder durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt.
5. Wenn der Beschluss sich auf die Entlastung bezüglich eines festgestellten Jahresabschlusses bezieht, der nicht ordnungsgemäß geprüft wurde.
6. Wenn der Beschluss aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen des Gerichts als nichtig bezeichnet wurde.

## § 32

### Lehrbienenstand

Der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. unterhält auf dem von der Gemeinde gepachteten Gelände auf dem Litermont, in der Gemarkung Düppenweiler, Flur 6, Parz.-Nr. 1/450, einen Lehrbienenstand.

In diesem Lehrbienenstand werden vom Verein Zuchtvölker gehalten zum Zwecke der kostenlosen Abgabe von Zuchtstoff bzw. Jungköniginnen an die Vereinsmitglieder. Zudem soll den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zur Aufstellung von Begattungskästchen und Ablegern gegeben werden.

Dies erfolgt im Bestreben nach Reinzucht, gemäß § 5 Abs. 2.

Der Lehrbienenstand ist Eigentum des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V.. Er steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Vor allem sollen dort die monatlichen fachlichen Besprechungen und Beratungen stattfinden, gem. § 5 Abs. 1 bis 6.

Insbesondere soll der Lehrbienenstand dazu dienen, den Mitbürgern als auch der Schuljugend Möglichkeiten zum praktischen Anschauungsunterricht über das Bienenleben und die dazugehörige Pflanzenwelt zu bieten.

Die Schlüsselgewalt und die Betreuung des Lehrbienenstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Die Betreuung des Lehrbienenstandes kann auch einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied übertragen werden.

## § 33

### Monatsversammlung der Mitglieder

1. Eine monatliche Versammlung der Mitglieder findet von März bis November jeden Jahres im Lehrbienenstand statt. Die genauen Termine werden in der 1. Mitgliederversammlung des Jahres bekanntgegeben.
2. Sinn und Zweck dieser Zusammenkunft ist die Beratung imkerlicher Themen, wie sie in § 5 dieser Satzung aufgezeigt sind.
3. Die monatlichen Zusammenkünfte werden vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet.
4. Bei diesen monatlichen Zusammenkünften können ordentliche stimmberechtigte Mitglieder an den Vorstand bzw. den 1. Vorsitzenden Empfehlungen richten oder Anträge stellen, doch ist eine Abstimmung oder Beschlussfassung hierüber nicht möglich.
5. Über Verlauf, Themen, Namen der anwesenden Mitglieder und Beschlüsse führt der Schriftführer Tagebuch.
6. Anträge und Empfehlungen von ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern sind im Wortlaut festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorzulegen.

## § 34

### Geschäftsstelle

Die Erledigung der beim Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. anfallenden Vereinsangelegenheiten werden am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden durchgeführt.

## § 35

### Briefanschrift

Die Briefanschrift des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler ist die des amtierenden 1. Vorsitzenden.

## § 36

### Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassengeschäfte des Vereins unterliegen der einfachen kaufmännischen Buchführung. Die anfallenden Kassen- und Rechnungsangelegenheiten werden durch den Vereinskassierer (Schatzmeister) an seinem Wohnsitz erledigt.

## § 37

### Vereinskonto und Verfügungsgewalt

1. Der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. unterhält bei einem ortsansässigen Geldinstitut ein laufendes Giro Konto und ein Sparbuch.
2. Auf dem laufenden Vereins-Giro-Konto werden Gutschriften und Lastschriften gebucht und der Zahlungsverkehr abgewickelt.
3. Bei fälligen Zahlungen an den Landesverband, den Kreisverband oder aber zum Bezahlen von Rechnungen ist der Vereinskassierer (Schatzmeister) berechtigt, Beträge bis 1000,00 Euro allein vom Sparbuch abzuheben oder zu überweisen.
4. Bei einer höheren Abhebung oder Überweisung ist bei der bezeichneten Bank die Anwesenheit und persönliche Unterschrift des 1. Vorsitzenden – zusammen mit dem Vereinskassierer – notwendig und auch mit der Bank so zu vereinbaren.

## § 38

### Haftung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V.

1. Die Haftung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. regelt sich nach § 31 BGB.
2. Die Vorstandmitglieder und Mitglieder können bei grob fahrlässiger Verletzung der von ihnen übernommen Verpflichtungen für die dem Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. entstandenen Schäden auf Beschluss der Mitgliederversammlung regresspflichtig gemacht werden.
3. Die Frage, ob der Tatbestand der grob fahrlässigen Verletzung der übernommenen Verpflichtung vorliegt, kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden,

wenn allen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung schriftlich der volle Wortlaut des Tatbestandes, einschließlich der Begründung und des Beweises, mit dem Namen des Antragstellers oder der Antragsteller, mitgeteilt wird.

4. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mit einer 2/3 Mehrheit den Tatbestand einer grob fahrlässigen Verletzung der übernommenen Verpflichtung nach erfolgter Diskussion bestätigt.
5. Der Bienenzuchtverein 1907 Düppenweiler e.V. haftet weder für Fehlbeträge noch für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Tätigkeit eines ihm zugehörigen Einzelmitglied entstehen könnten.

## § 39

### Auflösung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V.

1. Die Auflösung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschließen kann, wenn die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Die Einladung hat unter Einhaltung einer 14tägigen Einladungsfrist mit der Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
4. Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit ist die Einladung aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

## § 40

### Verwendung des Vermögens (Vermögensbindung)

1. Bei Auflösung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der sich auflösende Verein befasst.
2. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende der Liquidator. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

## § 41

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, teilweise ungültig sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. An ihre Stelle tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne das hierzu eines formalen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf. Durch diese Bestimmung wird nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umgangen. Die aus diesem Grund geänderte Satzung ist vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 42

### Schlussbestimmung

Hiermit wird die Satzung des Bienenzuchtvereins 1907 Düppenweiler e.V. vom 10.01.1987 geändert und den neuzeitlichen Bedingungen angepasst.

Die Neufassung der vorliegenden Fassung wurde am 08.02.19 in der Vorstandssitzung, am 24.02.19 in der Mitgliederversammlung eingehend beraten und ist am 24.02.19 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen worden.

Durch diese Neufassung der Satzung treten alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen im Sinne einer Satzung außer Kraft

Düppenweiler, den 24.02.19

Der 1. Vorsitzende